

Verteilkonzept 2023 für den Verteilstrang für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 Nr. 5 bis 7 des Landesaufnahmegesetzes

Stand 16. Dezember 2022

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Prognose der Anzahl der Geflüchteten aus dem Verteilstrang	2
3. Kommunale Aufnahme und Anlaufbescheinigungen 2023.....	3
4. Verteilung des Landes 2023	5
5. Verteilverfahren 2023.....	5
6. Berichtspflichten.....	6
7. Ausnahmen.....	6

1. Ausgangslage

Der Verteilstrang betrifft Vertriebene aus der Ukraine, die gemäß Massenzustrom Richtlinie aufgenommen sowie die Aufnahme von Personen, die der Bund in humanitären Sonderaufnahmeprogrammen bzw. im Rahmen des Resettlements aufnimmt.

Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2022 Stand Anfang Dezember 2022 rund 44.000 Vertriebene aus der Ukraine und rund 1.500 Personen aus den humanitären Sonderaufnahmeprogrammen aufgenommen.

Diese große Zahl trifft auf ein Fluchtaufnahmesystem, das auf die jährliche Aufnahme von 6.000 bis 8.000 Personen ausgelegt ist. Viele Landkreise und kreisfreie Städte haben entsprechende Problemanzeigen an das Land adressiert.

Das Land hat nahezu keine Möglichkeit einer Steuerung in diesem Verteilstrang, da keine Wohnpflicht in den Landesaufnahmeeinrichtungen besteht. Das Land kann nur dann steuern, soweit es sich um eine Verteilung von Personen aus der Landesaufnahmeeinrichtung heraus handelt, die temporär in der Aufnahmeeinrichtung im Rahmen einer Zwischenunterbringung aufgenommen werden. .

2. Prognose der Anzahl der Geflüchteten aus dem Verteilstrang

Die Prognose der Zugangszahlen für 2023 ist für die Vertriebene aus der Ukraine schwierig, da der weitere Kriegsverlauf nicht absehbar ist. Das Land hat den Kommunen geraten, einen Plan für einen plötzlichen Zustrom vorzuhalten.

Bei den humanitären Sonderaufnahmeprogrammen bzw. Resettlements sind folgende Planungen des Bundes bekannt:

- Für 2022 stellte Deutschland erstmals bis zu 6.000 Plätze für Resettlement, humanitäre Aufnahmen aus der Türkei und zwei Landesaufnahmeprogramme (Berlin, Brandenburg) zur Verfügung. Das HAP TUR-Programm für 2023 ist noch nicht festgelegt. Es ist beabsichtigt, das HAP fortlaufend (dauernd) ohne Enddatum zu erlassen, um den durch jährliche Verlängerungen entstehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

- Neustart in Teams (NesT)- Anordnungen für 2023 werden erst im kommenden Jahr abgestimmt. Auch hier werden mehrjährige (dauernde) Aufnahme-Anordnungen beabsichtigt.
- Für 2023 hat Deutschland gegenüber der EU KOM im Rahmen des EU-Resettlement-Programms 6.500 Aufnahmeplätze gemeldet. Auf RLP entfallen demnach lt. Königsteiner Schlüssel rd. 310 Personen.
- Für 2023 hat Deutschland gegenüber der EU KOM zudem 12.000 humanitäre Aufnahmen aus Afghanistan (im Rahmen des BAP AFG) gemeldet. Auf RLP entfallen demnach lt. Königsteiner Schlüssel rd. 580 Personen.

3. Kommunale Aufnahme und Anlaufbescheinigungen 2023

3.1 Aufnahmen nach §§ 22, 23 AufenthG

Die Aufnahme und Unterbringung von nach §§ 22, 23 AufenthG aufgenommenen Personen erfolgt in der Regel in der Form, dass zunächst der Bund die 14-tägige Zwischenunterbringung sicherstellt, bevor eine Verteilung durch das Land und eine direkte Weiterreise der Aufgenommenen in die Kommunen erfolgt.

Falls der Bund im Jahr 2023 eine Zwischenunterbringung nicht sicherstellen kann, erklärt sich das Land weiterhin bereit, die neu aufgenommenen Personen für die Dauer von 14 Tagen in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes unterzubringen, damit den aufnahmepflichtigen Kommunen ausreichend Zeit verbleibt, innerhalb der Vorankündigungsfrist entsprechenden Wohnraum sicherzustellen.

3.2 Vertriebene aus der Ukraine

Aufgrund der heterogenen Verteilung Vertriebener aus der Ukraine in den rheinland-pfälzischen Kommunen im Jahr 2022 gelten auch im Jahr 2023 die bereits in 2022 angewendeten Regelungen nunmehr für den gesamten Verteilstrang VQUS:

Solange Rheinland-Pfalz in dem speziell eingeführten Datensystem zur Verteilung aus der Ukraine Vertriebener vom Bund auf die Länder (FREE) bei der Aufnahme von Vertriebenen in Überquote befindet, ist es sog. „Geberland“. In der Folge werden neu erfasste Personen, solange keine von der zuständigen Behörde festzustellenden integrationsförderlichen Kriterien vorliegen, an das nächstgelegene Bundesland in Unterquote verwiesen. Es wird insoweit eine Anlaufbescheinigung ausgestellt.

Soweit die Aufnahme aufgrund integrationsfördernder Umstände direkt im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt erfolgt, ist diese der ADD im Zuge des hierzu etablierten Nachmeldeverfahrens zu melden. Die Nachmeldung der Aufgenommenen ist Voraussetzung dafür, dass die landesinterne Verteilung nach § 1 Abs. 1 S. 1. Hs. 1 Nr. 7 AufnG und eine entsprechende Anrechnung auf die Aufnahmequote möglich ist.

Sofern Rheinland-Pfalz in Bezug auf die bundesweiten Aufnahmen ukrainischer Vertriebener wieder ein sog. „Nehmerland“ wird, sich also in Unterquote befindet und wieder bundesseitige Zuweisungen Vertriebener aus der Ukraine erhält, gilt für die kommunale Ebene die 20-40-Regelung.

Liegt eine Kommune demnach in Bezug auf den Verteilstrang VQUS mehr als 20 % über der Verteilquote, dann erfolgen für die Dauer von 14 Tagen keine Verteilungen mehr aus diesem Strang durch die ADD aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Dies gilt insofern auch für die Aufnahme von Personen, die im Rahmen von humanitären Sonderaufnahmeprogrammen bzw. im Rahmen des Resettlements verteilt werden. Eine weitere Aufnahme aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ist in diesen Fällen nur möglich, wenn aufgrund von begründeten Einzelfällen wie beispielsweise familiärer Verbindungen eine entsprechende explizite Willensäußerung der jeweiligen Landrätin oder des Landrats bzw. der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gegenüber der ADD erfolgt. Direktaufnahmen in den Kommunen bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

Liegt eine Kommune in Bezug Verteilstrang VQUS 40 % über ihrer Verteilquote, können Vertriebene aus der Ukraine, die direkt in den Kommunen aufgenommen werden wollen, mit einer Anlaufbescheinigung an die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung verwiesen werden. Die ADD weist diese dann einer anderen Kommune zu, die ihre Aufnahmequote noch nicht erfüllt hat. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, liegt bei der jeweiligen Kommune. Von der Möglichkeit der Verweisung in die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung sollte dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn im Einzelfall integrationsfördernde Kriterien vorliegen. Ebenso weist

die ADD der betroffenen Kommune in diesem Szenario keine Personen zu, die im Rahmen von humanitären Sonderaufnahmeprogrammen bzw. im Rahmen des Resettlements aufgenommen wurden.

4. Verteilung des Landes 2023

Soweit eine Verteilung aus den Landesaufnahmeeinrichtungen erfolgt, sind prioritär Gebietskörperschaften mit einem Quotenminus zu berücksichtigen, es sei denn eine Gebietskörperschaft mit einem Quotenplus wünscht dies ausdrücklich anders.

Liegt eine Kommune demnach in Bezug auf den Verteilstrang VQUS mehr als 20 % über der Verteilquote, dann erfolgen für die Dauer von 14 Tagen keine Verteilungen durch die ADD aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes (s.o.).

5. Verteilverfahren 2023

Die Verteilung aus den Landeseinrichtungen soll verlässlich, transparent und fair erfolgen. Sie kann im notwendigen Umfang nur durch ein gutes Zusammenspiel zwischen AfA und Verteilbüro sowie zwischen Verteilbüro und Landkreis bzw. kreisfreier Stadt gelingen.

Ebene der AfA

Jede AfA-Leitung führt ab Januar 2023 eine Liste der verteilfähigen Bewohner/innen für den Verteilstrang. Die aktuelle Verteilliste ist jeweils dienstags an das Verteilbüro zu übersenden.

Die AfA nimmt die Verteilung gemäß den Vorgaben des Verteilbüros vor.

Verteilte Personen sind von der Liste zu streichen. Sofern Personen verteilt werden sollten, aber nicht verteilt werden konnten, gilt: Sie sind für die Nachverteilung beim Verteilbüro anzumelden, sobald und sofern das möglich ist. Sofern das nicht mehr möglich ist, sind ersatzweise andere Geflüchtete nachzuverteilen.

Ebene des Verteilbüros:

Das Verteilbüro plant auf Grundlage der Verteilliste die Verteilung in einer Weise, die die faire Verteilung unterstützt.

Ebene der Kommunen

Die Kommunen benennen dem Verteilbüro eine Ansprechstelle und sorgen dafür, dass diese zu den üblichen Bürozeiten erreichbar ist. Die Kommune nimmt die ihr zugewiesenen Personen an dem üblichen oder abweichend vereinbarten Ort entgegen.

6. Berichtspflichten

Die ADD berichtet dem Ministerium montags und donnerstags bis 10 Uhr über die Kapazität und Belegung jeder AfA und jeder Außenstelle.

Das Verteilbüro der ADD berichtet dem Ministerium wöchentlich über die Verteilzahl, und jeweils zum Ende des Quartals über die Einhaltung der Quote für jede Gebietskörperschaft.

7. Ausnahmen

Das Ministerium kann aus gegebenem Anlass von diesen Regelungen abweichende Entscheidungen treffen.

gez. Profit
Staatssekretär